

# **S a t z u n g**

## **der Marktgemeinde Nandlstadt über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsatzung)**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

Geltungsbereich	§ 1
Gegenstand der Satzung	§ 2
Friedhofsverwaltung	§ 3
Friedhofszweck	§ 4
Benutzungszwang	§ 5
Beschränkung der Rechte an Grabstätten, Entwidmung und Schließung	§ 6
Verwaltung und Beaufsichtigung der Bestattungseinrichtungen	§ 7

#### **II. Ordnungsvorschriften**

Öffnungszeiten	§ 8
Wahrung der Friedhofswürde, Verhalten auf dem Friedhof	§ 9
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 10

#### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

Begriff der Bestattung	§ 11
Anzeigepflicht, Durchführung der Bestattung, Bestattungszeit	§ 12
Särge	§ 13
Benutzung des Leichenhauses, Aufbahrung	§ 14
Trauerfeier	§ 15

#### **IV. Grabstätten**

Arten der Grabstätten	§ 16
Familien-Reihengrabstätten	§ 17
Einzel-Reihengrabstätten	§ 18
Urnen-Wandnischen	§ 19
Gemeinschaftsgrabstätten für behördliche Bestattungen	§ 20

Sondergrabstätten	§ 21
Grüfte	§ 22
Friedhofsplan	§ 23
Größe der Grabstätten	§ 24

## VI. Rechte an Grabstätten

Allgemeine Rechte, Nutzungszeit	§ 25
Besondere Rechte für Urnenwandgrabstätten	§ 26
Verleihung und Umschreibung des Nutzungsrechts	§ 27
Beschränkung des Benutzungsrechts	§ 28
Bestattungsrecht in Grabstätten	§ 29
Ruhefristen	§ 30

## V. Gestaltung der Grabstätten

Allgemeine Gestaltungsvorschriften	§ 31
Pflege und Instandhaltung der Grabstätten	§ 32
Gestaltung von Urnenwandgrabstätten	§ 33
Errichtung von Grabmalen und Einfassungen	§ 34
Größe der Grabmale und Einfassungen	§ 35
Gärtnerische Gestaltung der Erdgrabstätten	§ 36
Pflege und Instandhaltung der Grabstätten	§ 37
Unterhalt der Grabstätten	§ 38

## VII. Ausgrabung, Umbettung

Ausgrabung, Umbettung	§ 39
-----------------------	------

## VIII. Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen, Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme, Haftungsausschluss	§ 40
Ordnungswidrigkeiten, Geldbußen	§ 41
Gebührenpflicht	§ 42
In-Kraft-Treten	§ 43

# **S a t z u n g**

## **der Marktgemeinde Nandlstadt über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsatzung)**

Der Markt Nandlstadt erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2007 (GVBl. Seite 958) folgende

### **FRIEDHOFSATZUNG**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Bereich der Marktgemeinde Nandlstadt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof bei der St.Martin Kirche.

##### **§ 2 Gegenstand der Satzung**

(1) Der Friedhof und das Leichenhaus sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Nandlstadt.

(2) Die Anlage der Grabfelder richtet sich nach dem Friedhofsplan der Friedhofsverwaltung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Aufbahrung, die Bestattung und alle im Friedhof für die Bestattung, Exhumierung, Umbettung notwendigen Verrichtungen und Leistungen (Bestattungsdienste) werden nur von dem durch die Gemeinde vertraglich verpflichteten Bestatter durchgeführt.

##### **§ 3 Friedhofsverwaltung**

Der Friedhof bei der St.Martin Kirche wird von der Marktgemeinde Nandlstadt verwaltet und beaufsichtigt.

##### **§ 4 Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Marktgemeinde Nandlstadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte (Grabnutzungsrecht) besaßen.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als

Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

### **§ 5 Benutzungszwang**

(1) Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in der Marktgemeinde Nandlstadt hatten, sind in dem gemeindlichen Friedhof zu bestatten, soweit die Leiche nicht nach auswärts überführt wird oder ein Anrecht und die Möglichkeit der Bestattung in einem kirchlichen Friedhof im Gemeindebereich besteht.

(2) Außerdem unterliegen folgende Verrichtungen und Leistungen dem Benutzungszwang:

- die Benutzung des Leichenhauses und Aufbahrung oder Aufnahme der Leiche, soweit nicht § 14 Abs. 2 Satz 2 zutrifft,
- das Verbringen des Sarges vom Aufbahrungsraum oder von der Trauerfeier bzw. Aussegnungshalle zum Grab,
- Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes) mit versenken des Sarges,
- Aufbewahrung von Urnen im Leichenhaus und Beisetzung mit Schließen des Grabes bzw. der Urnenwandnische,

alle sonstigen im Einzelfall notwendig werdenden oder gewünschten Leistungen, die der Natur der Sache nach nur von dem Bestatter erbracht werden können, oder aus gesundheitsgefährdenden bzw. aus Gründen eines reibungslosen Betriebes oder Bestattungsablaufes von diesem erbracht werden müssen.

Dies gilt insbesondere für das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle, soweit eine Trauerfeier im Leichenhaus erfolgt, sowie für Exhumierungen und Umbettungen.

### **§ 6 Beschränkung der Rechte an Grabstätten, Entwidmung und Schließung**

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Nandlstadt. An ihnen können Benutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Der Friedhof oder Teile desselben können aus wichtigem öffentlichen Grund der Benutzung entzogen oder entwidmet werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 11 des Bestattungsgesetzes (BestG) gegeben sind. Dasselbe gilt für einzelne Grab- und Beisetzungsstätten, wenn diese aus besonderen Gründen am bisherigen Ort nicht mehr belassen werden können.

(3) Darf demgemäß ein Benutzungsrecht entzogen werden und sind damit Umbettungen verbunden, wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grab- oder Beisetzungsstätte für die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

### **§ 7 Verwaltung und Beaufsichtigung der Bestattungseinrichtungen**

Die Verwaltung, Pflege und Beaufsichtigung der Friedhofsanlage obliegt der Gemeinde.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 8 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist ganztags geöffnet.
- (2) Für bestimmte Anlässe oder Festtage können andere Öffnungszeiten festgesetzt werden.
- (3) Aus zwingenden Gründen kann die Friedhofsverwaltung den Friedhof jederzeit ganz oder teilweise für den Besuch sperren.

### § 9 Wahrung der Friedhofswürde, Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher hat sich ruhig und der Würde des Friedhofes entsprechend, angemessen zu verhalten. Der Friedhof, seine Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
  - Urnenmauernischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen
  - Einfriedungen, Anpflanzungen und Gräber zu übersteigen oder zu betreten;
  - fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren;
  - die Wege und Rasenflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Dienst- und Bestattungsfahrzeuge, kleine Handwagen, Kinderwagen, spezielle Behindertenfahrzeuge und Fahrräder, wenn letztere geschoben und zum Transport von Gegenständen benutzt werden, die der Grabpflege dienen; für gewerblich genutzte Fahrzeuge gilt § 10 Abs. 9;
  - Abraum, Abfälle, an anderen als an den hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern;
  - zweckentfremdete und unpassende Gefäße (z. B. Flaschen, Konservendosen, Kunststoffbehälter) auf und neben den Gräbern aufzustellen oder diesen zwischen den Gräbern zu deponieren;
  - Grabschmuck, der das Allgemeinempfinden und die Würde des Friedhofes grob verletzt, anzubringen;
  - Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen;
  - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Trauerfeier oder Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
  - im Friedhof, an den Eingängen sowie auf den zu dem Friedhof gehörenden Parkplatz Waren aller Art feilzubieten oder diesbezüglich zu werben;
  - Drucksachen oder –schriften ohne vorherige Erlaubnis der Friedhofsverwaltung zu verteilen;
  - frei lebende Tiere zu füttern;
  - im Friedhof zu lärmern, zu spielen oder zu lagern;
  - im Friedhof zu rauchen;
  - Wasserentnahmestellen zu verunreinigen, bzw. missbräuchlich zu benutzen.
- (3) Bei Arbeiten jeder Art (gewerblich oder privat) ist auf die Ruhe und die Würde des Friedhofes Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck und der im Friedhof zu beachtenden Ordnung vereinbar sind.

(5) Kindern unter vierzehn Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.

(6) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung, der von ihr beauftragten Person und dem Friedhofspersonal ist Folge zu leisten.

## **§ 10 Gewerbliche Arbeiten im Friedhof**

(1) Sämtliche Arbeiten, mit Ausnahme von privaten Bepflanzungs- und Pflegearbeiten der Grabstelle für welches ein eigenes Grabnutzungsrecht besteht, sind von entsprechend fachlichen Firmen durchzuführen.

(2) Gewerbsmäßig zu verrichtende Arbeiten dürfen im Friedhof nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung (Genehmigung) der Gemeinde durchgeführt werden (§ 34 Abs. 3 und 4). Hierbei ist auf die Ruhe und Würde des Friedhofes Rücksicht zu nehmen.

(3) Gewerbetreibende wie Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter können nur zugelassen werden, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Auf Verlangen der Gemeinde haben sie ihre Qualifikation, z. B. ihre Eintragung in die Handwerksrolle, nachzuweisen.

(4) Die Zulassung ist auch davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines. Dieser ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Berechtigungsscheine werden widerruflich für einen bestimmten Zeitraum oder für die Ausführung einzelner Arbeiten ausgestellt.

(5a) Über die Zustimmung nach Abs. 2 entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Art. 42a Abs. 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Gemeinde nicht innerhalb dieser Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen, mit Ausnahme von Arbeiten im Zusammenhang mit einer Bestattung, nur werktags nach vorheriger Vereinbarung ausgeführt werden. Ruhestörende Arbeiten sind in der Nähe von Bestattungen oder Trauerfeiern während der Dauer einer Bestattung oder Trauerfeier einzustellen. Die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Ausnahmefällen Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Das Befahren der Friedhofswege und Friedhofsplätze ist grundsätzlich nicht erlaubt. Fahrzeuge sind außerhalb des Friedhofs bzw. auf den zugewiesenen

Plätzen abzustellen. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde Nandlstadt auf Antrag das Befahren der Friedhofswege zulassen, wenn die Fahrzeuge dafür geeignet sind, die beabsichtigten Arbeiten den Einsatz schwerer Geräte erfordern und die Witterung dies zulässt.

Grabfelder und Rasenflächen dürfen ebenfalls grundsätzlich nicht be- oder überfahren werden. Ausnahmen hiervon können in bestimmten Fällen schriftlich genehmigt werden, wenn die beabsichtigten Arbeiten den Einsatz schwerer Geräte erfordern und es für die Durchführung dieser Arbeiten keine andere Möglichkeit gibt. Die unbefestigten Wege und die Rasenflächen sind in diesem Zusammenhang vor dem Befahren in geeigneter Weise vor Beschädigungen von den jeweiligen Gewerbetreibenden zu schützen. Aus zwingenden Gründen kann das Befahren der Friedhofswege ganz oder teilweise untersagt werden.

(10) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 11 Begriff der Bestattung**

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen und die Beisetzung von Aschenurnen unter oder über der Erde.

#### **§ 12 Anzeigepflicht, Durchführung der Bestattung, Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden, spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung. Zur Erledigung der Arbeiten der Friedhofsverwaltung sind die Anmeldenden zur Auskunft verpflichtet. Ein bereits bestehendes Nutzungsrecht an einer Grabstätte, bzw. evtl. Ansprüche an einer Grabstätte sind auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung wird durch die Friedhofsverwaltung, bzw. den Vertragsbestatter der Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem örtlichen Pfarramt festgesetzt. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen durch den Vertragsbestatter der Gemeinde. Folgen mehrere Sonn- und Feiertage aufeinander, so können Ausnahmen zugelassen werden. §§ 16 und 17 der Bestattungsverordnung (-BestV-) in der derzeit gültigen Fassung, sind zu beachten.

(3) Bei der Befüllung des Grabes nach der Bestattung ist zur Begünstigung der Verwesung dem Erdreich ein Drittel-Anteil Sand beizumengen.

#### **§ 13 Säрге**

Für die Beschaffenheit von Särgen, deren Ausstattung und für die Bekleidung von Leichen gelten die §§ 12, 30 BestV in der derzeit gültigen Fassung.

## **§ 14 Benutzung des Leichenhauses, Aufbahrung**

(1) Das Leichenhaus dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung, sowie der Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Jeder im Gemeindegebiet Verstorbenen ist im Anschluss an die Vornahme der Leichenschau in das Leichenhaus zu verbringen.

Ausnahmen sind ohne weiteres zulässig, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Seniorenheim), die über einen geeigneten Aufbahrungsraum verfügt, eingetreten ist, oder
- b) nach erfolgter Leichenschau und ordnungsgemäßer Einsargung die unmittelbare Überführung der Leiche nach auswärts vorgenommen wird, oder
- c) ein gewerbliches Bestattungsunternehmen über geeignete Räumlichkeiten verfügt, in denen Verstorbene versorgt und in Kühlzellen aufbewahrt werden können.

Es ist hierbei von dem jeweiligen Bestattungsunternehmen jedoch sicherzustellen, dass die jeweiligen hygienischen und gesundheitlichen Vorschriften eingehalten werden. Durch die Unterbringung darf auch die Würde des Verstorbenen nicht beeinträchtigt werden. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass der Verstorbene von dort rechtzeitig überführt wird, so dass die Bestattungsvorbereitungen sowie die Bestattung reibungslos ablaufen können.

(3) Die Aufbahrung erfolgt je nach Wunsch der Bestattungspflichtigen im geschlossenen oder offenen Sarg in den Aufbahrungszellen des Leichenhauses. Besuchern und Angehörigen ist der Zutritt zu diesen nicht gestattet.

Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden,

- a) wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder
- b) wenn der Zustand der Leiche dies zum Schutz des Friedhofspersonals und der Besucher erfordert.

(4) Lichtbild- und Filmaufnahmen der aufgebahrten Leichen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des Bestattungspflichtigen gemacht werden. Das gleiche gilt für die Abnahme von Totenmasken.

## **§ 15 Trauerfeier**

(1) Soweit von den Bestattungspflichtigen eine Trauerfeier vorgesehen ist, findet diese am geschlossenen Sarg in der Aussegnungshalle statt. Trauerfeiern bei Urnenbeisetzungen können entweder in der Aussegnungshalle oder am offenen Grab stattfinden. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Öffentlichkeit hiervon ausgeschlossen werden.

(2) Kirchliche oder andere religiöse Handlungen bei der Trauerfeier oder am Grabe werden durch diese Satzung nicht berührt. Nachrufe, Kranzniederlegungen bzw. musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Handlungen erfolgen.

(3) Lichtbild-, Film- und Tonaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Angehörigen und der Friedhofsverwaltung. Bei den Aufnahmen ist jede Störung zu vermeiden.

(4) Termin der Trauerfeier vgl. § 12 Abs. 2 dieser Satzung.



## **IV. Grabstätten**

### **§ 16 Arten der Grabstätten**

Die Grabstätten im Sinne dieser Satzung werden unterschieden in:

- a) Familien-Reihengrabstätten (§ 17)
- b) Einzel-Reihengrabstätten (§ 18)
- c) Urnen-Wandnischen (Urnenmauer) (§ 19)
- d) Gemeinschaftsgrabstätten für behördliche Bestattungen (§ 20)
- e) Sondergrabstätten (§ 21)
- f) Grüfte (§ 22)

### **§ 17 Familien-Reihengrabstätten**

(1) Familien-Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, deren Lage im Friedhof als nächste in der Reihe oder an anderer, frei gewordener Stelle, zugeteilt werden. Besondere Belange des Erwerbers können bei der Zuteilung ggf. Berücksichtigung finden.

(2) Die Familiengrabstätten sind für zwei Grabplätze nebeneinander ausgelegt. Weitere Beisetzungen sind möglich, wenn

- a) die Ruhefrist für die vorhergehende Bestattung abgelaufen ist und eine Tieferlegung der Gebeine erfolgt ist oder
- b) die erste Bestattung gleich tiefer erfolgt ist.

(3) In Familienreihengräber dürfen bis zu vier Aschenurnen mit noch nicht abgelaufener Ruhezeit beigesetzt werden, wenn dort keine Erdbestattung erfolgt ist.

### **§ 18 Einzel-Reihengrabstätten**

(1) Einzel-Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, deren Lage im Friedhof als nächste in der Reihe oder an anderer, frei gewordener Stelle, zugeteilt werden. Besondere Belange des Erwerbers können bei der Zuteilung ggf. Berücksichtigt werden.

(2) Die Einzelgrabstätten sind für einen Grabplatz ausgelegt. Eine weitere Beisetzung ist möglich, wenn

- a) die Ruhefrist für die vorhergehende Bestattung abgelaufen ist und eine Tieferlegung der Gebeine erfolgt ist oder
- b) die erste Bestattung gleich tiefer erfolgt ist

und es sich bei der zu bestattenden Person um den früheren Ehegatten, bzw. gleichgeschlechtlichen Lebenspartner oder ein minderjähriges Kind des Erstverstorbenen handelt.

3) In Einzelreihengräber dürfen bis zu zwei Aschenurnen mit noch nicht abgelaufener Ruhezeit beigesetzt werden, wenn dort keine Erdbestattung erfolgt ist.

### **§ 19 Urnen-Wandnischen**

(1) Urnen-Wandnischen sind Grabstätten für die Unterbringung von Urnen in verschlossenen Nischen der Urnenwand, deren Lage frei gewählt werden kann.

(2) Es stehen 2-fach Urnennischen zur Verfügung.

## **§ 20 Gemeinschaftsgrabstätten für behördliche Bestattungen**

Gemeinschaftsgrabstätten für behördliche Bestattungen sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, welche behördlich angeordnet wurden. Ein Nutzungsrecht an einer Gemeinschaftsgrabstätte kann nicht erworben werden. Eine Umbettung aus einer Gemeinschaftsgrabstätte ist nur innerhalb von drei Jahren nach der Bestattung möglich.

## **§ 21 Sondergrabstätten**

Die Sondergrabstätten dienen der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten, Feten und Embryonen, sofern eine andere Grabstätte nicht gewünscht wird (sog. anonyme Bestattung) und der Einbringung von Urnen aus Grabstätten, deren Nutzungszeit abgelaufen ist. Ein Nutzungsrecht an einer Sondergrabstätte kann nicht erworben werden. Eine Umbettung aus einer Sondergrabstätte ist nicht möglich. Die Grablage der Sondergrabstätten ist anonym zu halten und daher einzusäen.

## **§ 22 Grüfte**

(1) Grüfte sind Familiengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, deren Errichtung im Friedhof an denen nach dem Friedhofsplan vorgesehenen Stellen möglich ist. Eine Gruft ist von der Familie des Nutzungsberechtigten selber zu erbauen.

(2) Die Familiengrabstätten sind für zwei Grabplätze nebeneinander ausgelegt. Weitere Beisetzungen sind möglich, wenn

- a) die Ruhefrist für eine vorhergehende Bestattung abgelaufen ist und eine Tieferlegung der Gebeine erfolgt ist oder
- b) die erste Bestattung gleich tiefer erfolgt ist.

(3) In Grüften dürfen bis zu vier Aschenurnen mit noch nicht abgelaufener Ruhezeit beigesetzt werden, wenn dort keine Erdbestattung erfolgt ist.

## **§ 23 Friedhofsplan**

Die Anlage der Gräberfelder richtet sich nach dem Aufteilungsplan (Friedhofsplan) der Friedhofsverwaltung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 24 Größe der Grabstätten (Grabflächen)**

(1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße (oder Außenmaße) :

- a) Familienreihengräber (§ 17): 200 cm x 150 cm (Länge x Breite)
- b) Einzelreihengräber (§ 18): 200 cm x 90 cm (Länge x Breite)

(2) Die Tiefe der Erdgrabstätten bis zur Grabsohle beträgt 150 cm,  
- bei Tieferlegung 220 cm,  
- bei Urneneinbringung 80 cm

## VI. Rechte an Grabstätten

### § 25 Allgemeine Rechte, Nutzungszeit

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Marktgemeinde Nandlstadt. An ihnen können Rechte Dritter – Nutzungsrechte genannt – nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Maßgebend für die Grabvergabe ist der Friedhofsplan der Friedhofsverwaltung. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

(2) Ein Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur zur Vornahme einer sofortigen Bestattung erworben werden. Ausnahmen können nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, wobei bei ausreichendem Platzbedarf diese Maßstäbe nicht so hoch angelegt werden sollen. Die Reservierung einer bestimmten Grabstätte ist nicht möglich.

(3) Die Vergabe von Nutzungsrechten kann durch Martratsbeschluss zeitweise oder auf Dauer eingeschränkt werden.

(4) Die Nutzungszeit erstreckt sich für alle Grabstätten grundsätzlich auf die Ruhefrist (§ 30) der letzten Bestattung, mindestens jedoch bis zum Ende der längeren Ruhefrist, dabei fällt das Ende der Nutzungszeit immer auf den 31.12. des Jahres in dem die Ruhefrist abläuft.

(5) In die Grabstätten (§16) können unter Beachtung der Ruhezeiten für einzelne Grabplätze weitere Bestattungen vorgenommen werden (vgl. §17 Abs. 2,3; §18 Abs. 2,3; §22 Abs. 2,3). In diesem Fall ist das Nutzungsrecht auf die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die zuletzt erfolgte Beisetzung, bzw. die längere Ruhezeit zu erweitern.

(6) Die Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefristen, um 10 Jahre, ist auf Antrag möglich, wenn zwingende Gründe (z.B.: mangelnder Platzbedarf im Friedhof) nicht entgegenstehen. Die Verlängerung ist nur in direktem Anschluss an ein ablaufendes Nutzungsrecht möglich.

Die Friedhofsverwaltung weist den jeweiligen Inhaber des Nutzungsrechts einen Monat vor Ablauf dieses Rechts, schriftlich darauf hin. Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen und beigesetzte Urnen entfernen. Eine weitere, gesonderte Mitteilung über eine Neuverfügung und/oder die Entfernung der Urne ergeht nach dem Ablauf des Nutzungsrechts nicht.

(7) Eine vorzeitige Rückgabe der Grabstätte ist erst nach Ablauf der Ruhefrist (§ 30) möglich, Ausnahmen hiervon können aufgrund einer Umbettung schriftlich erteilt werden.

(8) Das erworbene Nutzungsrecht erstreckt sich nur auf die Abmessungen der jeweiligen Grabfläche (§ 24) bzw. die bestimmte Verschlussplatte der Urnenwandnische, nicht auf die sie umgebenden Abstandsflächen.

(9) Über den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erhält der Grabnutzungsberechtigte von der Friedhofsverwaltung eine schriftliche Bestätigung (Urkunde).

## **§ 26 Besondere Rechte für Urnenwandgrabstätten**

(1) Es gelten die allgemeinen Rechte und Nutzungszeiten nach § 25.

(2) Die Verschlussplatten der Urnenmauernischen sind Eigentum der Friedhofsverwaltung. Sie werden als Bestandteil der Nische durch die Gemeinde bereitgestellt und erstmalig angebracht. Bei Neuvergabe des Nutzungsrechts an einer Urnenwandgrabstätte ist eine Verschlussplatte käuflich zu erwerben. Die Verschlussplatten werden von der Friedhofsverwaltung nur gegen Unterschrift an den mit der Beschriftung beauftragten Steinmetz, seinen Vertreter oder den Erwerber ausgehändigt, anderen Personen dürfen die Platten nicht übergeben werden. Die Rückgabe der abgenommenen Verschlussplatte erfolgt ebenso bei der Friedhofsverwaltung.

(3) Urnenmauernischen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten geöffnet werden.

## **§ 27 Verleihung und Umschreibung des Nutzungsrechts**

(1) Das Grabbenutzungsrecht wird pro Grabstätte an eine einzelne, natürliche Person, verliehen.

(2) Die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen kann zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten: der Ehegatte, der gleichgeschlechtliche Lebenspartner oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten beanspruchen, wenn dieser zugunsten dieser Person schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.

Die Friedhofsverwaltung kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Beschränkung auf Ehegatten, gleichgeschlechtlichen Lebenspartner oder Abkömmlingen bewilligen.

(3) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom bisherigen Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Anordnung ausdrücklich zugewandt wurde. Leben der Ehegatte, der gleichgeschlechtliche Lebenspartner oder Verwandte in gerader Linie des Nutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall den Vorrang. Bei einer letztwilligen Anordnung zugunsten mehrerer Personen wird nur der Anspruch der zuerst genannten Person anerkannt. Ausnahmen hiervon kann die Friedhofsverwaltung zulassen, wenn alle bedachten Personen gemeinschaftlich eine Erklärung zugunsten einer Person aus diesem Kreis abgeben.

In Ermangelung einer letztwilligen Anordnung über das Nutzungsrecht wird die Umschreibung auf Antrag in nachstehender Reihenfolge vorgenommen:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, bzw. gleichgeschlechtlichen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- b) auf die leiblichen Kinder und Adoptivkinder;
- c) auf die Stiefkinder;
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
- e) auf die Eltern;
- f) auf die vollbürtigen Geschwister;
- g) auf die Stiefgeschwister;
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Ältteste Benutzungsberechtigter. Ausnahmen hiervon kann die Friedhofsverwaltung zulassen, wenn alle Personen einer Gruppe (Gruppe = Buchstabe) gemeinschaftlich eine Erklärung zugunsten einer Person aus der Gruppe abgeben.

(4) Das Benutzungsrecht bereits bestehender Grüfte verbleibt solange bei den Familien, die es erbaut haben, als diese die Grüfte in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Das Benutzungsrecht dieser Grüfte obliegt dem derzeitigen Familienoberhaupt (ältestes männliches Familienmitglied).

(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Benutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Er kann im Einvernehmen zugunsten des Nächstberechtigten verzichten.

### **§ 28 Beschränkung des Benutzungsrechts**

(1) Das Benutzungsrecht kann durch die Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn die Grabstätte an ihrem Ort aus besonderen Gründen nicht mehr belassen werden kann.

Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in der Grabstätte Bestatten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug nach Abs. 1 wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte für die Dauer der restlichen Benutzungszeit zugewiesen.

### **§ 29 Bestattungsrecht in Grabstätten**

(1) In der Grabstätte können der Nutzungsberechtigte und/oder dessen Angehörige bestattet werden. Als Angehörige in diesem Sinne gelten:

- a) Ehegatten, bzw. gleichgeschlechtliche Lebenspartner,
- b) Verwandte in gerader Linie des Berechtigten oder seines Ehegatten, bzw. gleichgeschlechtlichen Lebenspartners,
- c) Geschwister;
- d) Ehegatten, bzw. gleichgeschlechtliche Lebenspartner der unter b) bezeichneten Personen.

(2) Darüber hinaus kann der Nutzungsberechtigte mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung andere ihm nahe stehende Personen (z. B. langjährige Lebensgefährten) in der Grabstätte bestatten lassen.

### **§ 30 Ruhefristen**

(1) Die Ruhezeit für alle Erdgrabstätten (§ 16 Buchst. a, b, d - f) beträgt 20 Jahre, für Urnenwandnischen (§ 16 Buchst. c) 10 Jahre.

(2) Eine weitere Bestattung in einer Grabstätte für die die Ruhefrist der ersten Bestattung noch nicht abgelaufen ist, kann nur nach den in §§ 17, 18, 19 und 22 benannten Bestimmungen erfolgen.

(3) Die Ruhezeit kann auf Verlangen des Staatlichen Gesundheitsamtes Freising bei Vorliegen zwingender Gründe für den gesamten Friedhof oder bestimmte Friedhofsteile verlängert oder verkürzt werden.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 31 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Friedhofsplan der Friedhofsverwaltung.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Nachbargrabstätten, aber auch die Friedhofspflege dürfen nicht beeinträchtigt werden. Für die Sicherheit der Grabstätte ist Sorge zu tragen.

### **§ 32 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten**

(1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. Verleihung des Benutzungsrechts, würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen (§ 33) und in diesem Zustand zu erhalten.

### **§ 33 Gestaltung von Urnenwandgrabstätten**

(1) Es gelten die gleichen Bestimmung für Urnenwandgrabstätten wie für andere Grabstätten (vgl. § 34).

(2) Andere, als die von der Friedhofsverwaltung gewählten Verschluss- bzw. Abdeckplatten, dürfen nicht verwendet werden. Sie sind nach vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu beschriften. Es ist nicht erlaubt Urnenmauernischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen, Nägel oder Schrauben anzubringen.

(3) Blumen, Bilder und Öllampen dürfen nur auf dem von der Urnenwand dafür vorgesehenen Vorsprung der eigenen Nische abgelegt werden. Das Ablegen von Blumen und anderem Schmuck (z.B. Weihnachtsschmuck, Ostern,...) jeglicher Art, sowie das Aufstellen von Lampen und Kerzen vor oder oberhalb der Urnenmauer ist nicht gestattet. Ausgenommen ist der Blumenschmuck anlässlich einer Urnenbeisetzung. Dieser ist nach dem Verwelken, spätestens 4 Wochen nach der Bestattung, zu entfernen.

(4) Die Anbringung von Vasen und Lampen an der eigenen Verschlussplatte ist gestattet. Die Anbringung von Metallschildern (z.B. Klingelschilder u.ä.), sowie das abstellen von offenen Kerzen ist nicht gestattet.

### **§ 34 Errichtung von Grabmalen und Einfassungen**

(1) Jede Erdgrabstätte ist spätestens 1 Jahr nach der Beisetzung mit einem Grabmal, für die Dauer der Nutzungszeit, zu versehen.

(2) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen, sie sollen graviert sein. Ihr Wortlaut soll sinnvoll, sachlich und einfach gehalten sein. Beschriftungen mit unwürdigem oder Ärgernis erregenden Inhalt, bzw. Gestaltung, die die Würde des Friedhofs beeinträchtigt, sind nicht gestattet. Das Grabmal ist mittig vom Fundament bzw. der Grabstätte, an der vom Bestattungsunternehmen gekennzeichneten Stelle, zu setzen.

(3) Die Errichtung sowie jede Veränderung eines Grabmals bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Diesem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10
2. die Angabe über Art, Farbe und Bearbeitung des Werkstoffes
3. die Angabe über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift, Ornamente und/oder Symbole

Geben solche Zeichnungen und Anträge keine ausreichenden Beurteilungsgrundlagen, so sind Zeichnungen in größerem Maßstab und ggf. weitere Unterlagen im Einzelfall vorzulegen.

(4) Die Ausführung aller sonstigen baulichen Anlagen auf und an Gräbern (z. B. Grabeinfassungen), bedürfen ebenfalls der schriftlichen Zustimmung, die unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden kann. Hier ist ebenfalls ein schriftlicher Antrag mit Zeichnung, welche die gesamten Maße darstellt, vor Errichtung der baulichen Anlage bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

(5) Über die Zustimmung nach Abs. 3 und 4 sowie § 33 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 3 und 4 entscheidet die Friedhofsverwaltung in einer Frist von zwei Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb dieser Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmals und anderer erlaubnispflichtiger Anlagen angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Grabmalordnung oder die in der Zustimmung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet worden sind. Die Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung.

(8) Wenn die Änderung oder die Beseitigung eines Grabmals oder anderer baulicher Anlagen angeordnet wird, finden § 37 Abs. 5 Sätze 2 ff. bis Abs. 7 der Friedhofsatzung entsprechende Anwendung.

(9) Der Benutzungsberechtigte haftet für Beschädigungen an Grab- und/oder Friedhofsanlagen, auch wenn diese durch von ihm Beauftragte entstanden sind. Der Benutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der von Maßnahmen durchgeführt werden

### **§ 35 Größe der Grabmale und Einfassungen**

(1) Folgende Maße sind für Grabmale einzuhalten:

Familiengrabstätte (§ 17, 22)	max. Höhe 170 cm	max. Breite 150 cm
Einzelgrabstätten (§ 18)	max. Höhe 120 cm	max. Breite 90 cm

(2) Die Außenränder der Einfassungen dürfen die in § 24 Abs. 1 der Friedhofsatzung angegebenen Maße nicht übersteigen und in der Länge nur dann unterschreiten, wenn es der Herstellung einer bündigen Linie am Fuße dient. Für Einfassungen gilt eine max. Höhe von 30 cm. Grabeinfassungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Sie dürfen der Würde des Ortes nicht widersprechen. Die Umrandung soll dabei lückenlos sein.

(3) Für Gräfte können Ausnahmen von den vorgenannten Maßen erteilt werden.

### **§ 36 Gärtnerische Gestaltung der Erdgrabstätten**

(1) Im gemeindlichen Friedhof sind Grabstätten mit ebenerdigen Pflanzflächen oder mit Grabhügeln bei maximaler Höhe von 20 cm zugelassen. Für Pflanzflächen gelten die Höchstmaße entsprechend § 24 Abs. 1 und § 35.

Kann in begründeten Fällen eine Bepflanzung nicht erfolgen, so ist bodeneben Rasen anzusäen.

(2) Jede Grabstätte muss spätestens sechs Monate nach einer Bestattung gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem Gräberfeld und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

(5) Die Anpflanzungen sind auf die Grabflächen beschränkt und dürfen (in der Höhe) nicht über das Grabmal hinausragen; sie dürfen außerdem Nachbargräber, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Ansonsten gelten die Größenbestimmungen nach Abs. 1.

(6) Anpflanzungen aller Art neben den Grabstätten dürfen ausschließlich nur von der Gemeinde ausgeführt werden. Sie kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag hin, Ausnahmen zulassen, wenn benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigt werden können.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume und Sträucher zurück geschnitten und absterbende Äste oder Zweige entfernt werden. Die Entfernung kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild eines Gräberfeldes gestört ist.

### **§ 37 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten**

(1) Der Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, Grabstätte und Grabmal stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustand zu erhalten.

(2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Pflanzenzuchtbehältern ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen.

(4) Auf die Verwendung von Torf zur Bodenverbesserung und Abdeckung der Pflanzflächen ist aus Gründen des Naturschutzes zu verzichten. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel sind nicht zulässig.



(5) Wird eine Grabstätte nicht gepflegt oder nicht instand gehalten, hat der/die Grabnutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung den satzungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang und gleichzeitig ein Hinweis auf dem betreffenden Grab. Bleibt die Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte einebnen und einsäen. Dem Entzug des Grabnutzungsrechts muss eine nochmalige schriftliche Aufforderung, die Grabstätte in Ordnung zu bringen, mit Androhung der Maßnahme bei Zuwiderhandlung vorausgehen.

(6) Werden Grabmale nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf oder Entzugs des Nutzungsrechts entfernt, gehen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über.

(7) Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde Nandlstadt selbst auf Kosten der Grabnutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen.

### **§ 38 Unterhalt der Grabstätten**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für den Unterhalt Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist sie berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf die Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

## **VII. Ausgrabung, Umbettung**

### **§ 39 Ausgrabung, Umbettung**

(1) Ausgrabungen und Umbettungen bedürfen, soweit sie nicht gerichtlich oder behördlich angeordnet sind, der Erlaubnis der Gemeinde als Friedhofsträger. Die Gemeinde ordnet für diese Fälle die zum Schutz der Gesundheit notwendigen Maßnahmen an. Bei der Ausgrabung von Leichen oder Leichenteilen sind Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass die Würde des Verstorbenen nicht verletzt wird; dies gilt auch nach Ablauf der Ruhezeit.

Die Ausgrabungen dürfen nur von dem gemeindlich beauftragten Bestattungsinstitut vorgenommen werden.

(2) Die Durchführung sollte nur in den Monaten Oktober bis März erfolgen, soweit nicht gerichtliche oder behördliche Anordnungen eine sofortige Ausgrabung zwingend erforderlich machen.

(3) Angehörige oder sonstige Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen, außer es ist behördlich angeordnet.

(4) Soll eine Umbettung in einen anderen Friedhof vorgenommen werden, so ist die Zustimmung des zuständigen Friedhofsträgers nachzuweisen.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 40 Schlussbestimmungen, Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme, Haftungsausschluss**

(1) Die Gemeinde kann die zum Vollzug dieser Satzung notwendigen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Wird durch Zuwiderhandlungen ein ordnungswidriger Zustand verursacht, werden ordnungswidrige Handlungen begangen, oder machen sich Personen der Unterlassungen schuldig, die sich gegen die Vorschriften dieser Satzung richten, so kann nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist die Vornahme der durch diese Satzung vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Gemeinde verfügt werden (Ersatzvornahme).

(2) Bei Gefahr in Verzug bedarf es keiner Anordnung oder Fristsetzung gegenüber dem Verpflichteten. Die Gemeinde Nandlstadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse, andere Personen, durch Tiere oder die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. Sie haftet auch nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen, die im Friedhof nicht von ihr angebracht wurden. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch das Verschulden gemeindlicher Bediensteter entstanden ist; in diesem Falle haftet die Gemeinde nach Maßgabe der bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen.

### **§ 41 Ordnungswidrigkeiten, Geldbußen**

(1) Nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und nach der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt;
2. sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Friedhofes verhält (§ 9 Abs. 1 Satz 1);
3. den Friedhof, seine Anlagen und Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt (§ 9 Abs. 1 Satz 2);
4. gegen die Einzelbestimmungen des § 9 Abs. 2 verstößt;
5. gewerbsmäßig zu verrichtende Arbeiten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde durchführt (§ 10 Abs. 2);

6. den Einzelbestimmungen des § 10 Abs. 7 bis 9 zuwiderhandelt;
7. eine Bestattung nicht unverzüglich anmeldet (§ 12 Abs. 1);
8. Lichtbild-, Film- und Tonaufnahmen im Friedhofsbereich ohne Genehmigung macht (§ 14 Abs. 4, § 15 Abs. 3);
9. entgegen den Bestimmungen ein Grabmal und/oder Einfassung errichtet oder ein Grabmal oder eine Einfassung ohne Freigabe zur Aufstellung bringt (§ 31);
10. den Bestimmungen über die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten zuwiderhandelt (§ 36);
11. Grabplatz und Grabmal nicht stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand erhält (§ 37 Abs. 1 bis 4);
12. als Rechtsnachfolger das Benutzungsrecht nicht unverzüglich auf sich umschreiben lässt oder nicht unverzüglich zugunsten des Nächstberechtigten darauf verzichtet (§ 27 Abs. 5).

(2) Mit Geldbuße kann ferner belegt werden, wer

1. die Erlaubnis und Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen nicht beachtet (Abschnitt V.);
2. den Gestaltungsvorschriften für Urnenwandgrabstätten zuwiderhandelt (§ 33)
3. den Pflege und Instandhaltungsvorschriften der Grabstätten (§ 37) zuwiderhandelt,
3. den Verkehrssicherungspflichten des § 38 zuwiderhandelt;
4. Grabmale vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde entfernt (§ 34 Abs. 1).

#### **§ 42 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für die im Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen erfolgenden Amtshandlungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Gemeinde zu entrichten.

#### **§ 43 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nandlstadt für Friedhofs- und Bestattungswesen vom 13.11.1992 außer Kraft.

Nandlstadt, den 30. Juli 2009

Markt Nandlstadt

Jakob Hartl  
Erster Bürgermeister